

**RS OGH 2000/11/22 7Ob52/00y,  
7Ob168/01h, 7Ob234/13g,  
7Ob234/13g, 7Ob69/22f**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.11.2000

## Norm

AÖTB 1988 idF 1992 allg

## Rechtssatz

Die Transportversicherung ist eine Sachschadenversicherung zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des transportierten Gutes während seiner Beförderung gegen dabei typisch auftretende Gefahren. Es gilt bei ihr der Grundsatz der Allgefahrendeckung, sofern nicht bestimmte Schäden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden. Der Grundsatz der Allgefahrendeckung wirkt sich bei der Darlegungs- und Beweislast zu Gunsten des Versicherungsnehmers aus. Dieser muss nur beweisen, dass der Schaden während des versicherten Zeitraumes eingetreten ist.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 52/00y  
Entscheidungstext OGH 22.11.2000 7 Ob 52/00y
- 7 Ob 168/01h  
Entscheidungstext OGH 11.07.2001 7 Ob 168/01h
- 7 Ob 234/13g  
Entscheidungstext OGH 26.02.2014 7 Ob 234/13g  
Auch; nur: Die Transportversicherung ist eine Sach?(Schadens?)versicherung zugunsten des jeweiligen Eigentümers des transportierten Gutes während seiner Beförderung gegen dabei typisch auftretende Gefahren. Es gilt bei ihr der Grundsatz der Allgefahrendeckung, sofern nicht bestimmte Schäden in den allgemeinen Versicherungsbedingungen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden. (T1)
- 7 Ob 69/22f  
Entscheidungstext OGH 29.06.2022 7 Ob 69/22f  
Vgl; nur T1; Beisatz: Hier: Geltendmachung zedierter Forderungen der Hauptfrachtführerin nach CIM. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114765

## Im RIS seit

22.12.2000

## Zuletzt aktualisiert am

16.08.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)